

Statuten

der Sektion Bern der

Swiss Association for Quality (SAQ)

Inhalt

1	Name, Sitz und Zugehörigkeit.....	2
2	Zweck und Aufgaben.....	2
3	Mitgliedschaft.....	2
4	Organisation.....	3
5	Finanz- und Rechnungswesen	5
6	Datenschutz	6
7	Schlussbestimmungen.....	6

1 Name, Sitz und Zugehörigkeit

Name und Sitz	Art. 1 Die SAQ Sektion Bern ist ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein gemäss ZGB Art. 60 ff. Die SAQ Sektion Bern hat ihren Sitz am Wohnort des Präsidenten / der Präsidentin.
Zugehörigkeit	Art. 2 Die SAQ Sektion Bern ist eine Sektion der Swiss Association for Quality (SAQ).

2 Zweck und Aufgaben

Zweck	Art. 3 a) Die SAQ ist der kompetente Partner der Schweizer Wirtschaft und Verwaltung für die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit durch konsequentes und zukunftsgerichtetes Qualitätsmanagement und Qualitätswissen. b) Die SAQ ist der Dachverband der regionalen SAQ Sektionen c) Die SAQ Sektion Bern verwirklicht und vollzieht die Ziele und Beschlüsse der SAQ auf regionaler und lokaler Ebene. Dabei steht ihr im Rahmen der SAQ-Statuten ein Mitspracherecht zu. d) Die SAQ Sektion Bern wird von der SAQ in allen Belangen unterstützt. e) Die Sektion kann im Rahmen der SAQ-Ziele eigene Aktivitäten entfalten. Sie berücksichtigt dabei Art. 9 der SAQ Statuten.
Aufgaben	Art. 4 Die SAQ Sektion Bern erreicht ihren Zweck durch: a) Umsetzung der Zielsetzungen der SAQ b) Mitgliederkontakte und Mitgliederpflege c) Interessenvertretung der SAQ vor Ort d) Informations- und Erfahrungsaustausch vor Ort e) Durchführung von Veranstaltungen f) Pflege der Beziehungen zur Geschäftsstelle, zu den übrigen Sektionen, zum Koordinationsorgan Zentralvorstand / Sektionen (KVS) g) Einsetzen von regionalen Fach- und Projektgruppen nach Absprache mit der Geschäftsstelle

3 Mitgliedschaft

Einzel- und Kollektivmitglieder	Art. 5 a) Die SAQ Sektion Bern steht allen Personen und Institutionen offen, die sich in irgendeiner Weise für ihre Ziele interessieren und bereit sind, sie in deren Erreichung zu unterstützen. Sie setzt sich aus Kollektiv- und Einzelmitgliedern zusammen, welche Mitglieder der SAQ sind. b) Als Kollektivmitglieder gelten juristische Personen, Institutionen ohne juristische Persönlichkeit und Einzelunternehmen. c) Als Einzelmitglieder gelten natürliche Personen. d) Die MV kann Personen, die sich für die Sektion verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Sektion ernennen.
--	---

Beitritt

Art. 6

- a) Die Anmeldungen zum Beitritt zur SAQ sind schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten.
- b) Über die Aufnahme entscheidet der Zentralvorstand.
- c) Eine Ablehnung des Gesuches bedarf keiner Begründung und kann nicht weitergezogen werden.
- d) Jedes Mitglied, dessen Firmensitz bzw. Wohnsitz in der Region der Sektion Bern liegt, ist in der Regel gleichzeitig Mitglied dieser "Heimsektion" und der SAQ.
- e) Auf Wunsch kann das Mitglied zusätzlich nicht stimmberechtigtes Mitglied von anderen Sektionen werden.
- f) Wählt ein Mitglied eine andere Sektion als "Heimsektion", ist dies der Geschäftsstelle SAQ schriftlich zu melden.

Beendigung

Art. 7

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt auf das Ende des Geschäftsjahres. Die schriftliche Kündigung ist unter Berücksichtigung einer dreimonatigen Kündigungsfrist an die Geschäftsstelle zu richten.
- b) Ausschluss, wenn ein Mitglied seinen statutarischen Pflichten der SAQ gegenüber nicht nachkommt oder der SAQ in anderer Weise schadet. Über einen allfälligen Ausschluss entscheidet der SAQ-Vorstand. Gegen diesen Entscheid kann das betroffene Mitglied an die Generalversammlung rekurrieren. Diese beschliesst endgültig.

Art 8

Die statutarischen Verpflichtungen eines Mitgliedes sind:

- a) sich den Zielen und den Statuten der SAQ und der
- b) jeweiligen Sektion unterzuordnen.
- c) den Mitgliederbeitrag an die SAQ zu bezahlen.
- d) die SAQ durch Aussagen und Handlungen zu unterstützen bzw. ihr nicht zu schaden.
- e) Austritt und Ausschluss entbinden nicht von der Erfüllung der bestehenden finanziellen Verpflichtungen für das laufende Geschäftsjahr.

4 Organisation

Organe

Art. 9

Die Organe der SAQ Sektion Bern sind:

- a) Mitgliederversammlung (MV)
- b) Sektionsvorstand
- c) Revisor

4.1 Mitgliederversammlung (MV)

Die ordentliche MV

Art. 10

- a) Die MV ist das oberste Organ der SAQ Sektion Bern. Sie tritt einmal im Jahr zusammen, spätestens 4 Wochen vor der Generalversammlung der SAQ.
- b) Die Einladung erfolgt spätestens 4 Wochen vorher durch den Sektionsvorstand unter Angabe der Traktanden; die Einladung wird durch die Geschäftsstelle verteilt.

- c) Anträge von Mitgliedern sind spätestens 2 Wochen vor der MV schriftlich und begründet an den Sektionsvorstand zu richten.
- Die Ausserordentliche MV (a.o. MV)** **Art. 11**
- a) Der Sektionsvorstand oder 1/5 der Mitglieder der Sektion können mit Begründung eine a.o. MV verlangen.
 - b) Wird eine a.o. MV verlangt, so muss sie innert einen Monat durchgeführt werden.
 - c) Die a.o. MV wird vom Sektionsvorstand über die Geschäftsstelle mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden eingeladen.
- Aufgaben** **Art. 12**
- Der MV stehen folgende Befugnisse zu
- a) Wahl des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Sektionsvorstandes und eines Revisors. Der Sektionsvorstand konstituiert sich anschliessend selbst.
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisoren Berichtes, Entlastung des Sektionsvorstandes
 - c) Genehmigung der vorgängig vom Zentralvorstand der SAQ gutgeheissenen Änderungen an den Statuten der Sektion Bern
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - e) Antrag auf Auflösung der Sektion
- Beschlussfassung** **Art. 13**
- Die Mitglieder haben je eine Stimme.
Die Mitglieder des Zentralvorstandes der SAQ und der Geschäftsstelle haben nur beratende Stimme. Die MV fasst ihre Beschlüsse und nimmt ihre Wahlen wie folgt vor:
- a) Die MV beschliesst nur über traktandierte Geschäfte. Auf nicht traktandierte Geschäfte muss die MV vorerst Eintreten auf das gewünschte Geschäft beschliessen.
 - b) Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen. Durch Mehrheitsbeschluss kann eine geheime Abstimmung bzw. Wahl verlangt werden.
 - c) Beschlüsse werden mit absolutem Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Versammlungsleiter den Stichentscheid.
 - d) Statutenänderungen oder Antrag auf Sektionsauflösung bedürfen eines qualifizierten Mehrs von 3/4 der anwesenden Stimmen.
 - e) Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

4.2 Sektionsvorstand

- Zusammensetzung und Amtsdauer** **Art. 14**
- a) Der Sektionsvorstand ist das Führungsorgan der SAQ-Sektion. Er setzt sich aus mindestens 3 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen, die im regionalen Einzugsgebiet der Sektion wohnen und/oder beruflich tätig sind. Die Tätigkeit der Mitglieder des Sektionsvorstandes ist ehrenamtlich.
 - b) Repräsentativität ist lediglich sekundäres Auswahlkriterium, wenngleich auf die wichtigsten Branchen in geeigneter Weise Rücksicht zu nehmen ist.
 - c) Die Amtsdauer des Präsidenten und der Mitglieder des Sektionsvorstandes beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

Aufgaben

Art. 15

- a) Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der MV
- b) Umsetzung der Zielsetzungen der SAQ
- c) Verteilung der Aufgaben auf die Mitglieder des Sektionsvorstandes
- d) Bestimmung des zweiten Delegierten (neben dem Präsidenten) in das Koordinationsorgan Zentralvorstand/Sektionen (KVS) der SAQ
- e) Mitgliederkontakte und Mitgliederversorgung
- f) Informations- und Erfahrungsaustausch vor Ort
- g) Interessenvertretung der SAQ vor Ort
- h) Durchführung sektionsspezifischer Anlässe und Wahl der Referenten
- i) Pflege der Beziehungen zur Geschäftsstelle, zu den übrigen Sektionen und zur KVS.
- j) In begründeten Ausnahmefällen hat der Vorstand die Kompetenz, Ausgaben ausserhalb des durch die MV genehmigten Budgets bis zu einer Höhe von CHF 5'000.– vorzunehmen, sofern der Betrag durch das Vereinsvermögen vollumfänglich gedeckt ist.

Beschlussfassung

Art. 16

- a) Der Sektionsvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
- b) Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

4.3 Revisor

Revisoren

Art. 17

- a) Die MV wählt einen Revisor, welcher wieder wählbar ist.
- b) Der Revisor prüft zusammen mit dem Präsidenten / der Präsidentin die Ordnungsmässigkeit der Kassenführung.
- c) Sie erstellen einen schriftlichen Bericht, legen gegenüber der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab und beantragen bei Feststellung einer pflichtgemässen Amtsführung die Entlastung des Kassiers / der Kassierin und des Vorstandes der SAQ Bern.

5 Finanz- und Rechnungswesen

Einnahmen

Art. 18

- a) Die Einnahmen der SAQ Sektion Bern bestehen aus:
 - b) Einnahmen aus Tagungen und Veranstaltungen
 - c) Projektbezogenen Zuwendungen der SAQ
 - d) Vermögenserträgen
 - e) Übrigen Einnahmen
- Es wird kein besonderer Mitgliederbeitrag der Sektion erhoben.

Kassenführung und Prüfung des Jahresabschlusses

Art. 19

- a) Die Kassenführung obliegt einem Mitglied des Sektionsvorstandes (Kassier/in), er hat wie auch der Präsident Einzelvollmacht im Bereich des Budgets.
- b) Der Jahresabschluss wird vom Revisor geprüft.
- c) Wenn die Zuwendungen der SAQ Fr. 5'000.- übersteigen, wird der Abschluss

	zusätzlich von der Geschäftsstelle der SAQ geprüft.
Geschäftsjahr	Art. 20 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
Haftung	Art. 21 Die SAQ Sektion Bern haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.

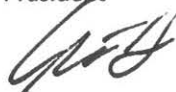
6 Datenschutz

Datenschutz (DSV)	Art. 22 a) Persönliche Daten von Referenten, Mitglieder und Vorstandsmietgliedern werden vertraulich behandelt und nicht weitergegeben. Die Teilnehmerlisten der Veranstaltungen sind intern abgelegt und nur für den Sektionsvortand zugänglich. b) Die Daten werden verwendet, um Auswertungen zu machen bezüglich Teilnehmerzahlen, Regionale Verankerungen, attraktive Themen, etc. c) Bildaufnahmen mit Personen werden ausschliesslich mit vorheriger Zustimmung der Personen für die Presse verwendet.
--------------------------	---

7 Schlussbestimmungen

Statutenänderung	Art. 23 a) Anträge zur Änderung der Sektionsstatuten sind schriftlich durch den Präsidenten / der Präsidentin an die Geschäftsstelle zu richten. b) Der Zentralvorstand der SAQ befindet über diese Anträge.
Sektionsauflösung	Art. 24 a) Der Beschluss zur Auflösung der Sektion SAQ Bern erfolgt gemäss den Regelungen in den SAQ-Statuten (Verband). b) Anträge zur Auflösung der Sektion sind schriftlich durch den Sektionspräsidenten zur Vernehmlassung im KVS bis spätestens drei Wochen vor deren Sitzung an die Geschäftsstelle der SAQ zu richten. c) Ein allfälliges Vereinsvermögen wird im Sinne des Vereinszweckes verwendet.
Gerichtsstand	Art. 25 Der Gerichtsstand befindet sich am Sitz der SAQ Sektion Bern.
Inkraftsetzung	Art. 26 a) Die vorliegenden Statuten wurden von der MV der SAQ Sektion Bern am 27.02.2024 genehmigt. b) Die vorliegenden Statuten der SAQ Sektion Bern wurden vom Zentralvorstand der SAQ am 23.03.2024 gutgeheissen. c) Die geänderten und genehmigten Statuten treten per 01.04.2024 in Kraft und ersetzen auf dieses Datum die bisherigen Statuten vom Juni 1988

Charles Müller
Präsident



Robert Schneeberger
Kassier

